

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 30.06.2023 Geschäftszeichen:
I 71-1.10.9-843/1

**Nummer:
Z-10.9-843**

Geltungsdauer
vom: **30. Juni 2023**
bis: **30. Juni 2028**

Antragsteller:
Herbert Trockle Industrievertretung
Dorfheide 18
46244 Bottrop

Gegenstand dieses Bescheides:

**Keramische Bodenplatte "Sandwichfliese Rock" aus Feinsteinzeug mit unterseitig aufgeklebter
Verstärkung aus nichtrostendem Stahl für tragende Balkonböden**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen und
genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und drei Anlagen mit 4 Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist die keramische Bodenplatte "Sandwichfliese Rock" aus Feinsteinzeug mit unterseitiger Verstärkung aus einem in einer Kleberschicht eingelegten Drahtgitter aus nichtrostendem Stahl.

Die Bodenplatte ist eine werkseitig hergestellte Verbundplatte mit einer Länge von 800 mm, einer Breite von 400 mm und einer Dicke von 33 mm.

Die Bodenplatte ist normalentflammbar.

Das genannte Bauprodukt darf für tragende Balkonböden verwendet werden.

1.2 Genehmigungsgegenstand und Anwendungsbereich

Genehmigungsgegenstand ist die Planung, Bemessung und Ausführung von tragenden Balkonböden aus Bodenplatten "Sandwichfliese Rock".

Die Bodenplatte ist linienförmig auf eine standsichere Unterkonstruktion aufgelagert, entweder als Einfeld- oder als Zweifeldträger mit einer Spannweite von maximal 40 cm. Sie ist zweiseitig frei aufliegend

Der Anwendungsbereich der tragenden Balkonböden ist wie folgt spezifiziert:

- Einwirkungen aus vorwiegend ruhenden lotrechten Nutzlasten entsprechend DIN EN 1991-1-1/NA¹, Tabelle 6.1DE, Kategorie Z:
 - maximale Flächenlast $q_k = 4,0 \text{ kN/m}^2$
 - maximale Einzellast $Q_k = 2,0 \text{ kN}$ auf einer Mindestfläche von 5 cm x 5 cm
- Einwirkungen aus abwärts gerichteten Windlasten: Der Spitzengeschwindigkeitsdruck q_p nach DIN EN 1991-1-4² bzw. DIN EN 1991-1-4/NA³ beträgt maximal 1,55 kN/m².
- Einwirkungen aus Schneelasten: Der charakteristische Wert der Schneelast auf dem Boden s_k nach DIN EN 1991-1-3⁴ bzw. DIN EN 1991-1-3/NA⁵ beträgt maximal 13,9 kN/m². Schneeverwehungen treten nicht auf.

Die Balkonböden dürfen nicht zur Stabilisierung der Unterkonstruktion und nicht zur Stabilisierung oder Aussteifung des Gebäudes oder der baulichen Anlage herangezogen werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung der Bodenplatte

Die Bodenplatte "Sandwichfliese Rock" muss eine keramische Platte (Feinsteinzeugplatte) mit unterseitiger Verstärkung aus einem in einer Kleberschicht eingelegten Drahtgitter aus nichtrostendem Stahl sein und mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben übereinstimmen.

- | | | |
|---|----------------------------|--|
| 1 | DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 | Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigen-
gewicht und Nutzlasten im Hochbau |
| 2 | DIN EN 1991-1-4:2010-12 | Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen -
Windlasten |
| 3 | DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12 | Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf
Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten |
| 4 | DIN EN 1991-1-3:2010-12 | Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-3: Allgemeine Einwirkungen,
Schneelasten |
| 5 | DIN EN 1991-1-3/NA:2019-04 | Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf
Tragwerke - Teil 1-3: Allgemeine Einwirkungen - Schneelasten |

Als Feinsteinzeugplatte ist eine trockengepresste keramische Platte mit geringer Wasseraufnahme der Gruppe BI_a nach DIN EN 14411⁶ Anhang G mit geschnittenen Rändern in den Abmessungen 800 mm x 400 mm und einer Dicke von 30 mm zu verwenden.

Für die Kleberschicht mit einer Nennschichtdicke von 3 mm darf nur das Typ C Klasse 1ES2 gemäß DIN EN 12004-1⁷ CE-gekennzeichnete Klebesystem "weber.xerm 844" der Fa. Saint-Gobain Weber verwendet werden.

Die Drähte des Schweißgitters, das in der Kleberschicht eingebettet ist, müssen aus nichtrostendem Stahl gemäß DIN EN 10088-3⁸ und der Werkstoffnummer 1.4301 bestehen und eine Zugfestigkeit R_m von mindestens 550 MPa aufweisen. Das Schweißgitter muss den Abmessungen 790 mm ± 1,5 mm x 390 mm ± 1,5 mm mit einer Maschenweite von 20 mm x 20 mm entsprechen. Der Drahtdurchmesser muss mindestens 1,5 mm ± 0,02 mm betragen.

Die Abmessungen der Bodenplatte und die Lage der Verstärkung müssen den Angaben der Anlage 1 entsprechen. Die Anforderungen der Anlagen 2.1 und 2.2 sind einzuhalten.

Die Bodenplatte muss die Anforderungen an das Brandverhalten der Klasse E nach DIN EN 13501-1⁹ erfüllen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Bodenplatte "Sandwichfliese Rock" ist werkseitig herzustellen.

Der genaue Herstellprozess muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben übereinstimmen.

2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Die Verpackung, der Transport und die Lagerung des Bauproduktes nach Abschnitt 2.1 dürfen nur nach Anleitung des Herstellers vorgenommen werden. Die Bodenplatten sind so zu transportieren und zu lagern, dass sie weder beschädigt noch verformt werden.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Bodenplatte oder dessen Verpackung, Beipackzettel oder Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bodenplatte nach Abschnitt 2.1 mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseitigen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle¹⁰ sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle¹⁰ nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

6	DIN EN 14411:2016-12	Keramische Fliesen und Platten - Definitionen, Klassifizierung, Eigenschaften, Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit und Kennzeichnung
7	DIN EN 12004-1:2017-05	Mörtel und Klebstoffe für keramische Fliesen und Platten - Teil 1: Anforderungen, Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit, Einstufung und Kennzeichnung
8	DIN EN 10088-3:2014-12	Nichtrostende Stähle - Teil 3: Technische Lieferbedingungen für Halbzeug, Stäbe, Walzdraht, gezogenen Draht, Profile und Blankstahlerzeugnisse aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung
9	DIN EN 13501-1:2010-01	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
10	PÜZ-Verzeichnis, Ausgabe 2023, Teil 1, Lfd. Nr. 6.1/1 und 1.4/1	

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die folgenden Prüfungen durchzuführen:

- a) Die Feinsteinzeugplatte, der Klebstoff und das Drahtgitter für die Herstellung der Bodenplatte sind einer Eingangskontrolle zu unterziehen. Hierzu hat sich der Hersteller der Bodenplatte vom Hersteller des Drahtgitters durch eine Werksbescheinigung 2.1 nach DIN EN 10204¹¹ bestätigen zu lassen, dass die Produkteigenschaften der gelieferten Rohstoffe mit den Bestimmungen im Abschnitt 2.1 übereinstimmen.
- b) Der Hersteller der Bodenplatte muss je Liefercharge der keramischen Platte an mindestens einer Platte (ohne Verstärkung) folgende Prüfung durchführen bzw. durchführen lassen:
 - Bestimmung der Biegefestigkeit der keramischen Platte
Die Prüfung zur Bestimmung der Biegefestigkeit ist als Dreipunktbiegeversuch entsprechend den Bedingungen der Anlage 2.1 durchzuführen. Die Mindestanforderung der ermittelten charakteristischen Biegefestigkeit $\sigma_{FbI,k}$ ist einzuhalten.
- c) Der Hersteller der Bodenplatte muss einmal je Arbeitstag, mindestens jedoch einmal je Charge folgende Prüfungen durchführen bzw. durchführen lassen:
 - Kontrolle der Verarbeitungsvorschriften
Die Einhaltung der Verarbeitungsvorschriften des Klebers sind zu kontrollieren.
 - Abmessungen
Die Einhaltung der in Anlage 1 angegebenen Abmessungen ist zu überprüfen. Die angegebenen Maße sind Nennmaße, Einzelwerte dürfen die angegebenen zulässigen Abweichungen nicht überschreiten.
 - Visuelle Kontrolle
Die Bodenplatte ist visuell zu kontrollieren.
- d) Der Hersteller der Bodenplatte muss dreimal je Arbeitstag, mindestens jedoch an jeder 1000. Bodenplatte (mit Verstärkung) folgende Prüfung durchführen bzw. durchführen lassen:
 - Einzellast am Plattenrand
Die Prüfung zum Nachweis der Tragfähigkeit gegenüber konzentrierten Einzellasten ist entsprechend den Bedingungen der Anlage 2.2 durchzuführen. Die Mindestanforderung der charakteristischen Bruchkraft F_k ist einzuhalten.

¹¹

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Bodenplatte sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig, mindestens jedoch zweimal jährlich zu überprüfen.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bodenplatte durchzuführen, sind Proben für Prüfungen gemäß Abschnitt 2.3.2. zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Die tragenden Balkonböden sind unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen¹² zu planen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Die Bodenplatten müssen auf einer standsicheren Unterkonstruktion aus Metall-Profilen aufliegen; dabei dürfen nur solche Bauprodukte bzw. Materialien zum Einsatz kommen, die keine Schädigungen der Platten bewirken.

Die Auflagerung erfolgt linienförmig. Die Tiefe der Auflagerfläche muss mindestens 20 mm betragen. Die Unterstützung muss über die gesamte aufliegende Plattenbreite oder Plattenlänge gewährleistet sein. Der Auflagerabstand (Achsabstand) darf maximal 400 mm betragen. Für die Fugenbreite ist die Angabe in Anlage 1 einzuhalten.

Die Konstruktion ist zwängungsfrei zu planen.

Die Lagesicherheit der Bodenplatten muss konstruktiv gewährleistet sein. Sie sind so einzubauen, dass sie sichtbar und jederzeit austauschbar sind.

¹² Siehe: www.dibt.de unter der Rubrik >Technische Baubestimmungen<

An der Balkonkonstruktion ist unterhalb der Bodenplatten ein Bodenblech zur Abtragung der aufwärts gerichteten Einwirkungen aus Windlasten vorzusehen.

Können die Bodenplatten planmäßig mit chemischen Substanzen in Kontakt kommen, so ist die Beständigkeit gegen die Chemikalien zu überprüfen.

3.2 Bemessung

3.2.1 Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit

Die tragenden Balkonböden und die Unterkonstruktion sind unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen¹² zu bemessen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Der Standsicherheitsnachweis der tragenden Balkonböden aus Bodenplatten ist für die Anwendung und die Einwirkungen gemäß Abschnitt 1.2 sowie unter Einhaltung der im Abschnitt 3.1 genannten Bedingungen im Zulassungsverfahren erbracht.

Der Standsicherheitsnachweis der Unterkonstruktion und der Lastabtrag der aufwärts gerichteten Einwirkungen aus Windlasten durch das Bodenblech sind nicht Gegenstand dieses Bescheides und müssen für jeden Einzelfall gemäß den Technischen Baubestimmungen¹² erbracht werden.

3.2.2 Brandverhalten

Die Bodenplatte ist normalentflammbar.

3.3 Ausführung

3.3.1 Allgemeines

Die tragenden Balkonböden sind unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen¹² auszuführen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO abzugeben. Für die Übereinstimmungserklärung ist das Muster gemäß Anlage 3 zu verwenden. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zu überreichen.

3.3.2 Verlegung und Einbau der Bodenplatte

Die Bodenplatten dürfen nur von Firmen verlegt und eingebaut werden, die die dazu erforderliche Erfahrung haben. Beschädigte Platten dürfen nicht eingebaut werden.

Die Bodenplatten dürfen mit einem Gefälle bis zu maximal 2 % verlegt werden.

Bodenplatten mit Öffnungen dürfen nicht für tragende Balkonböden verwendet werden.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Die Bodenplatten dürfen nicht mit Stoffen und Materialien in Kontakt kommen, die eine Schädigung bewirken. Dies ist im Einzelfall zu beurteilen.

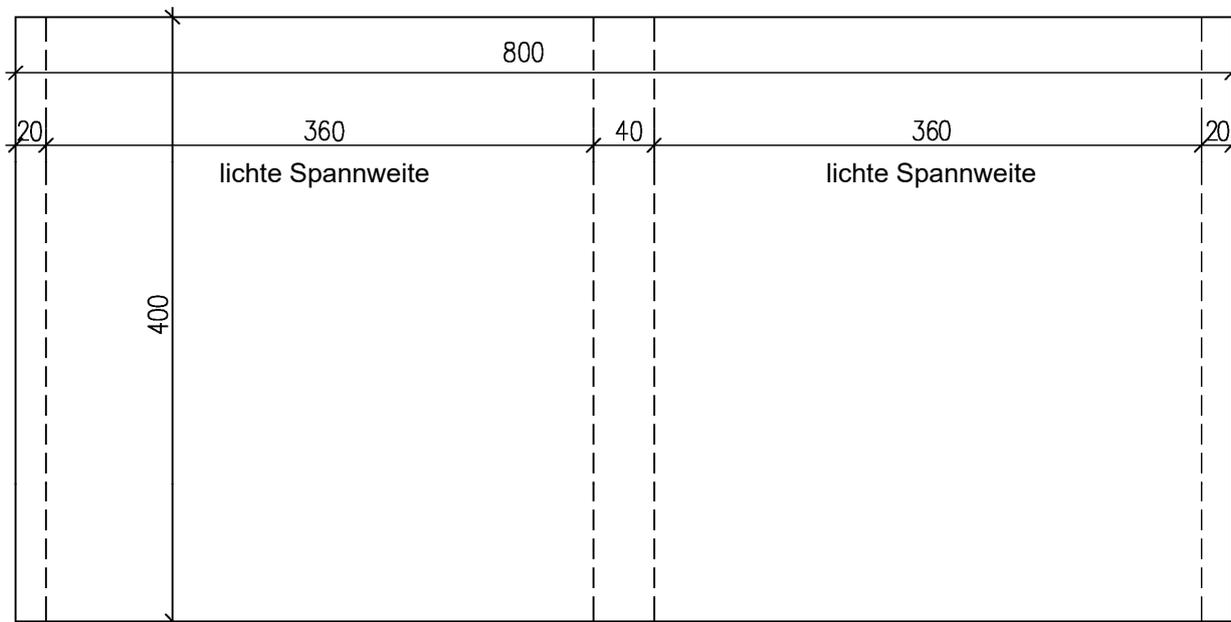
Im Rahmen der Zustandskontrolle durch den Bauherrn sind die Bodenplatten regelmäßig auf den äußeren Zustand zu überprüfen. Werden Beschädigungen, z. B. Risse, festgestellt, ist in Abstimmung mit dem Antragsteller ein hierfür anerkannter Sachverständiger hinzuzuziehen.

Renée Kamanzi-Fechner
Referatsleiterin

Beglaubigt
Fischer

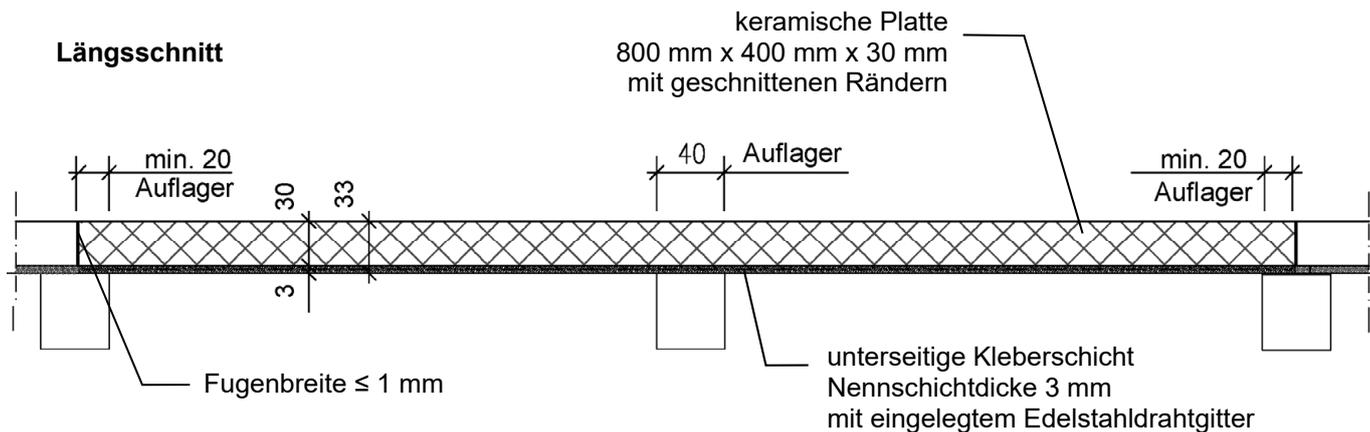
Bodenplatte "Sandwichfliese Rock"

Draufsicht



am Beispiel Zweifeldlagerung mit 2 x max. 40 cm Spannweite bei Linienlagerung über die gesamte Plattenbreite

Längsschnitt



Unterhalb der Bodenplatten ist ein Bodenblech vorzusehen (nicht dargestellt).
 Toleranz der Abmessungen der keramischen Platte gemäß DIN EN 14411 Tabelle G.1

Alle Maßangaben in mm

Keramische Bodenplatte "Sandwichfliese Rock" aus Feinsteinzeug mit unterseitig aufgeklebter Verstärkung aus nichtrostendem Stahl für tragende Balkonböden

Abmessungen, Auflagerung und Lage der Verstärkung
 Beispielhafte Darstellung für den Anwendungsbereich als Zweifeldlagerung

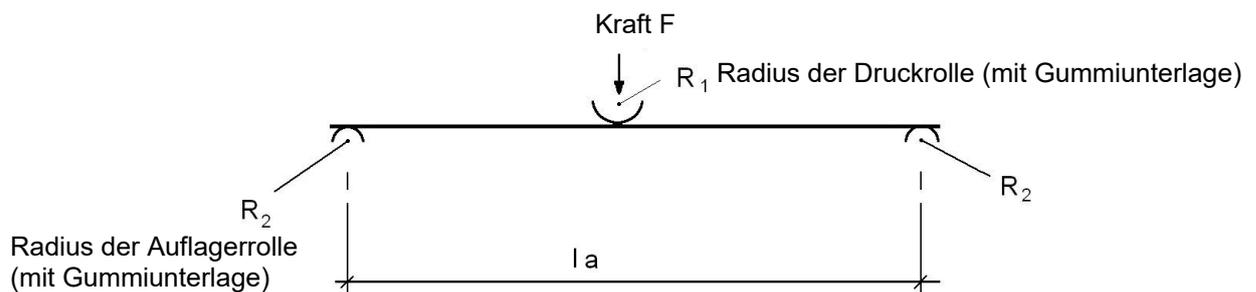
Anlage 1

**Keramische Bodenplatte "Sandwichfliese Rock"
für tragende Balkonböden**

Anlage 2.1

Überwachungsprüfungen

**Dreipunktbiegeversuch zur Bestimmung der Biegefestigkeit
der keramischen Platte**



Prüfbedingungen

Die Prüfung ist gemäß DIN EN ISO 10545-4 an der keramischen Platte (ohne Verstärkung) durchzuführen.

Prüfklima:	Raumtemperatur
Probekörperdicke:	30 mm
Probekörperbreite:	400 mm
Probekörperlänge:	800 mm
Stützweite l_a :	780 mm
R_1 (Druckrolle):	20 mm, die Kraft F ist mittig anzuordnen
R_2 (Auflager):	20 mm
Prüfgeschwindigkeit:	nach DIN EN ISO 10545-4

Die Mindestanzahl der Probekörper für jede Probe beträgt 7 (aus maximal 7 Chargen) gemäß DIN EN ISO 10545-4.

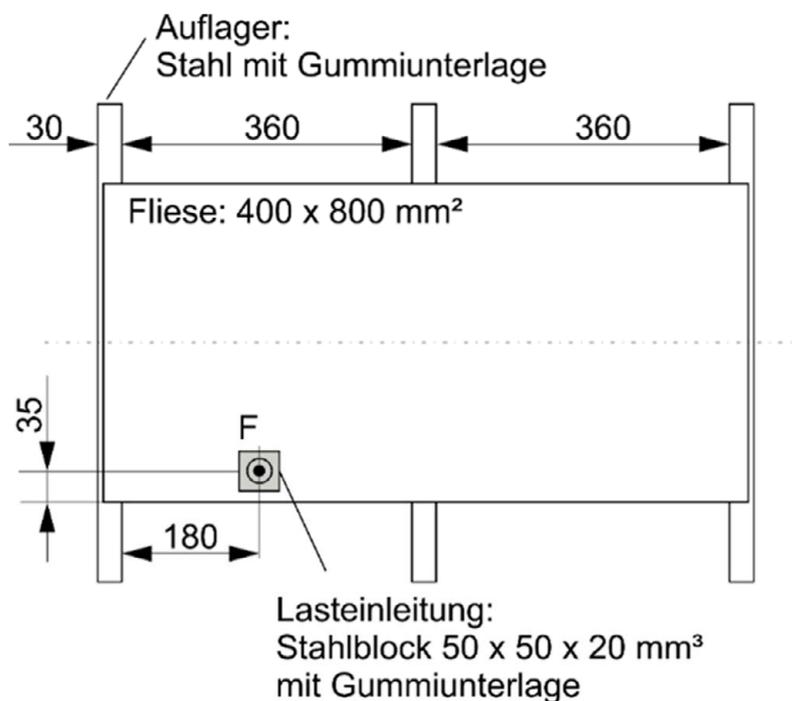
Mindestwert der charakteristischen Biegefestigkeit (5%-Fraktile): **min. $\sigma_{Fb1,k} = 25 \text{ N/mm}^2$**

Keramische Bodenplatte "Sandwichfliese Rock"
für tragende Balkonböden

Anlage 2.2

Überwachungsprüfungen

Tragfähigkeit unter einer Einzellast am Plattenrand



Prüfbedingungen

Die Prüfung ist weggesteuert an der Bodenplatte (mit Verstärkung) durchzuführen.
Die Lasteinleitung erfolgt am Rand gemäß Versuchsanordnung (s.o.) über einen quadratischen Prüfstempel mit einer Kantenlänge von 50 mm.

Prüfklima:	Raumtemperatur
Probekörperdicke:	30 bzw. 33 mm
Probekörperbreite:	400 mm
Probekörperlänge:	800 mm
lichte Stützweite:	360 mm
Auflagerung:	gemäß Versuchsanordnung (s.o.)
Prüfgeschwindigkeit:	0,025 mm pro s

Die Mindestanzahl der Probekörper für jede Probe beträgt 3.

Mindestwert der charakteristischen Bruchkraft (5%-Fraktile): **min. F_k = 6 kN**

**Keramische Bodenplatte "Sandwichfliese Rock"
für tragende Balkonböden**

Anlage 3

**Übereinstimmungserklärung
über die fachgerechte Verlegung der keramischen Bodenplatte "Sandwichfliese Rock" aus
Feinsteinzeug mit unterseitig aufgeklebter Verstärkung aus nichtrostendem Stahl**

Diese Erklärung ist nach Fertigstellung des tragenden Balkonbodens vom Fachpersonal der ausführenden Firma auszufüllen und dem Auftraggeber (Bauherrn) zu übergeben.

Postanschrift bzw. Position des Einbauortes

Straße/Hausnr. oder Flurstücksnr.: _____ PLZ/Ort: _____

Beschreibung des tragenden Balkonbodens

Nummer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/
allgemeinen Bauartgenehmigung: **Z-10.9-843**

Anwendungsbereich und Beschreibung des statischen Systems:

- Einfeldlagerung mit max. 40 cm Spannweite bei Linienlagerung über die gesamte Plattenlänge
- Zweifeldlagerung mit 2 x max. 40 cm Spannweite bei Linienlagerung über die gesamte Plattenbreite

Postanschrift der ausführenden Firma

Firma: _____ Straße: _____
PLZ/Ort: _____ Staat: _____

Wir erklären hiermit, dass wir den tragenden Balkonboden gemäß den Regelungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-10.9-843, den Vorgaben des Planers und den Verlegeanleitungen des Herstellers eingebaut haben.

.....
(Datum)

.....
(Name und Unterschrift des Verantwortlichen der ausführenden Firma)